



Sicherheit Bahnhofstrasse 17 Postfach 8610 Uster

climatestrike Uster  
Herr Tobias Ulrich  
Per Scan-Mail:  
- uster@climatestrike.ch  
- tobiulrich@gmx.ch

Andreas Baumgartner Sicherheit Bahnhofstrasse 17 Postfach 8610 Uster  
Telefon 044 944 74 77 Telefax 044 944 73 64 andreas.baumgartner@uster.ch

8. Mai 2020  
Seite 1/2

## Challenge4future

Sehr geehrter Herr Ulrich, sehr geehrte Damen und Herren

Gemäss Ihrer Mitteilung über das Online-Kontaktformular an die Stadtpolizei Uster vom 7. Mai 2020, 18.43 Uhr, beabsichtigen Sie am Freitag 15. Mai 2020 mit «Klimastreik Uster» am schweizweiten Klimaaktionstag «challenge4future» zu partizipieren. Die Aktion soll mitunter eine Schuhdemo auf dem Stadthausplatz Uster sowie gemäss Homepage<sup>1</sup> das Deponieren von Demonstrationsschildern und einem Klimaalarm beinhalten.

Die Nutzung des Stadthausplatzes und somit des öffentlichen Grundes soll uneingeschränkt der Allgemeinheit dienen. Der Platz kann jedoch für Veranstaltungen und Vorliegen eines gesteigerten Gemeingebrauchs zur expliziten Nutzung gegen Gebühr gebucht werden. Ein gesteigerter Gemeingebrauch liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung vor, wenn die gleichartige Mitbenützung durch unbeteiligte Personen eingeschränkt wird. Demonstrationen stellen eine Form des gesteigerten Gemeingebrauchs dar.<sup>2</sup>

Die von Ihnen beschriebene Aktion ist als Demonstration zu klassifizieren, welche voraussetzt, dass entsprechend öffentlicher Grund, in casu der Stadthausplatz, zur Verfügung gestellt wird und gleichzeitig aufgrund der räumlichen Ausdehnung (Schuhpaare auf dem ganzen Platz verteilt) nicht durch unbeteiligte Personen (Kunden Stadthaus, Mittagessen Parkbank, Zufahrt Fahrradabstellplatz) genutzt werden kann. Folglich ist die Aktion lokal und temporär nicht gemeinverträglich und dementsprechend bewilligungspflichtig. Die Versammlungsfreiheit nach Art. 22 Bundesverfassung (BV) und die Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV werden durch eine Bewilligungspflicht gemäss Bundesgericht<sup>3</sup> nicht eingeschränkt. Demnach ist es Aufgabe der Bewilligungsbehörde – in casu die Stadtpolizei Uster, Verwaltungspolizei – nach einer Prioritätenordnung unter den verschiedenen Benutzern über die Bewilligung zu befinden.

In Uster wird jeweils freitags traditionell der Wochen-/Frischproduktmarkt auf dem Stadthausplatz durchgeführt. Nach längerer Sistierung kann aufgrund der Lockerung der Einschränkungen in Zusammenhang mit «CORONA» am Freitag 15. Mai 2020 erstmals wieder ein Wochenmarkt durchgeführt werden. Die entsprechende Bewilligung wurde erteilt, die Händler/innen bereits informiert und die Platzorganisation mit den notwendigen Schutzmassnahmen erstellt. Der Stadthausplatz

<sup>1</sup> <https://klimastreik-uster.ch/schuh-u-plakatdemo>;

<sup>2</sup> BGE 124 I 267 E. 3a, 268; BGE 107 Ia 64 E. 2a, 66.

<sup>3</sup> BGE 132 I 256 E. 3, 259.



Seite 2/2

steht folglich am Freitag 15. Mai 2020 nicht zur Verfügung und eine Bewilligung kann für die Aktion «challenge4future» hinsichtlich Örtlichkeit Stadthausplatz in Uster per se **nicht erteilt** werden.

Gemäss Art. 6 Abs. 1 der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (Stand am 30. April 2020), ist es (auch noch am 15. Mai 2020) verboten «... öffentliche oder private Veranstaltungen, einschliesslich Sportveranstaltungen und Vereinsaktivitäten durchzuführen».

Private und öffentliche Veranstaltungen, einschliesslich Vereinsaktivitäten sind somit grundsätzlich verboten. Nur mit einer Reduktion von Menschenansammlungen kann die weitere Verbreitung des Coronavirus effizient verhindert resp. eingedämmt werden.

Eine öffentliche oder private Veranstaltung nach Art. 6 Abs. 1 COVID-19 ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehrere Personen teilnehmen. Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.<sup>4</sup>

Die von Ihnen beschriebene Aktion ist trotz den beabsichtigten Schutzmassnahmen unzweideutig als Veranstaltung im Sinne des Art. 6 Abs. 1 COVID-19 zu qualifizieren (gemäss Homepage und Fliesstext: Klimastreik Uster, 15. Mai 2020: Schuh**demo** Uster / gemäss Ihrem Schreiben: «dazu organisieren wir eine Schuh**demo** auf...»); Sie berufen sich auf das «**Demonstrationsrecht**»). In casu sind Sie resp. climatestrikeUster als Organisator/in zu bezeichnen, welche/r auf der eigenen Homepage zu dieser Aktion aufruft, die Organisation der Schuheinsammlung plant (Abholpunkte, Transport) und zur rechtswidrigen Teilnahme<sup>5</sup> aufruft.

Die von Ihnen beabsichtigte Aktion «challenge4future» wird durch die Bewilligungsbehörde **nicht bewilligt** und **ist** gemäss Art. 6 Abs. 1 COVID-19 **widerrechtlich**.

Freundliche Grüsse  
Stadt Uster

Jean-François Rossier  
Stadtrat/Abteilungsvorsteher Sicherheit

Andreas Baumgartner  
Kommandant Stadtpolizei

<sup>4</sup> Erläuterungen zur Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2), Fassung vom 29. April 2020, Version vom 6. Mai 2020, 14:00 Uhr / Gültig ab 11. Mai 2020, 0:00 Uhr.

<sup>5</sup> Wie von Ihnen in Ihrer Mitteilung korrekt erkannt: «... eine solche Aktion wohl nicht bewilligen dürfen...».